



Datum: 10.06.2021

## Landratsamt stellt Inzidenz unter 35 öffentlich fest

**Die Inzidenz im Landkreis Schwäbisch Hall befindet sich am 10.06.2021 den fünften Tag in Folge unter 35. Somit gelten ab Freitag, 11.06.2021 weitere Lockerungen im Landkreis Schwäbisch Hall.**

**Landkreis.** Am Donnerstag, 10.06.2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz des Landkreises Schwäbisch Hall laut Robert-Koch-Institut bei 34,6 und ist damit den fünften Tag in Folge unter dem Schwellenwert von 35.

Aufgrund von technischen Problemen hat das Landratsamt am gestrigen Mittwoch eine Inzidenz von 35,1 gemeldet. Für die Feststellung der Inzidenz sind die Zahlen des RKI maßgebend. Wir bitten diese Unstimmigkeit zu entschuldigen.

Ab Freitag, 11.06.2021 gelten deshalb die mit der Unterschreitung des Schwellenwerts von 35 verbundenen Lockerungen der Coronaverordnung des Landes.

Dies bedeutet, dass insbesondere folgende Regelungen gelten:

- Bei Zutritt zu oder Teilnahme an den nach den Öffnungsstufen 1 bis 3 zulässigen Angeboten, Veranstaltungen und Einrichtungen entfällt die Pflicht einen negativen Testnachweis oder einen Impf- oder Genesenennachweis zu erbringen, sofern diese ausschließlich im Freien stattfinden. Dasselbe gilt für Messen, Ausstellungen und Kongresse nach § 21 Abs. 5a S. 1 Nr. 3 CoronaVO sowie Veranstaltungen

nach § 21 Abs. 5a S. 1 Nr. 4 CoronaVO soweit diese ausschließlich im Freien stattfinden. Insbesondere wird in der Außengastronomie und Freibädern daher kein Test- oder sonstiger Nachweis mehr benötigt.

- Feiern in gastgewerblichen Einrichtungen sind mit bis zu 50 Personen wieder möglich, hier besteht nach wie vor die Pflicht einen negativen tagesaktuellen Testnachweis oder alternativ einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen. Dies gilt auch dann, wenn die Feier ausschließlich im Außenbereich stattfindet. Tanzveranstaltungen bleiben untersagt.
- Messen, Ausstellungen und Kongresse sind wieder möglich. Die Zahl der Besucher ist flächenmäßig auf eine Person pro angefangene sieben Quadratmeter zu beschränken. Ein tagesaktueller negativer Coronatest oder ein Impf- oder Genesenennachweis ist vorzulegen, soweit die Veranstaltungen nicht ausschließlich im Außenbereich stattfinden.
- Veranstaltungen wie nicht notwendige Gremiensitzungen oder Betriebsversammlungen in Vereinen, Betrieben oder ähnliches dürfen mit bis zu 750 Personen im Freien stattfinden. Test-, Impf- oder Genesenennachweise sind dann nicht notwendig.
- Kulturveranstaltungen wie etwa Theatervorführungen, Opern, Filmvorführungen dürfen im Freien mit bis zu 750 Personen stattfinden. Test-, Impf- oder Genesenennachweise sind dann nicht notwendig.
- Vortrags- und Informationsveranstaltungen dürfen im Freien mit bis zu 750 Personen stattfinden. Test-, Impf- oder Genesenennachweise sind dann nicht notwendig.

Eine Übersicht des Landes über die Öffnungsstufen finden Sie unter: [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210603\\_auf\\_einen\\_Blick.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210603_auf_einen_Blick.pdf)

„Es freut mich, dass unsere 7-Tages-Inzidenz nach den Monaten mit Beschränkungen so kontinuierlich sinkt und wir von immer mehr Öffnungen profitieren können. Damit kommen wir der Normalität wieder ein Stück näher. Wichtig ist allerdings auch weiterhin, die

geltenden Hygieneregeln einzuhalten und sich regelmäßig zu testen, um die Infektionszahlen auf einem niedrigen Niveau zu halten“, so Landrat Gerhard Bauer.